



Geschäftszeichen:  
**AUWR-2020-743357/26-HR**

Bearbeiter: Mag. Raffael Huprich  
Tel: (+43 732) 77 20-13437  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 22.05.2024

**SCHIENE OÖ GMBH, Linz;**  
**Vorhaben „Regional-Stadtbahn Linz – Stadtbahndurchbindung**  
**zwischen Linz-HBhf – MKBhf“, Linz;**  
**Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000**  
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000  
– keine UVP-Pflicht

## Bescheid

Die **SCHIENE OÖ GMBH** (Projektwerberin), vertreten durch die Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, Roseggerstraße 58, 4020 Linz, hat mit Schreiben vom 12.02.2024 (GZ: SCHIENEOÖGE/UVPWA RIE/chb-3108381) den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob ihr **Straßenbahn-Vorhaben** mit der Bezeichnung „**Regional-Stadtbahn Linz – Stadtbahndurchbindung zwischen Linz-HBhf – MKBhf**“ im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Linz einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen ist.

Über diesen Antrag entscheidet die **Oö. Landesregierung** als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens mit nachstehender

## Feststellung

Für das Vorhaben der **SCHIENE OÖ GMBH**, Rainerstraße 22, 4020 Linz, vertreten durch die Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, Roseggerstraße 58, 4020 Linz, mit der Bezeichnung „**Regional-Stadtbahn Linz – Stadtbahndurchbindung zwischen Linz-HBhf – MKBhf**“ im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Linz ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

## Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 10 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 26/2023

## Begründung

### 1. Darstellung des Verfahrens

#### 1.1. Antragsinhalt

Die **SCHIENE OÖ GMBH**, Rainerstraße 22, 4020 Linz (Projektwerberin), vertreten durch die Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, Roseggerstraße 58, 4020 Linz, beabsichtigt die Realisierung des **Straßenbahn-Vorhabens „Regional-Stadtbahn Linz – Stadtbahndurchbindung zwischen Linz-HBhf – MKBhf“** in der Landeshauptstadt Linz.

Um zu eruieren, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, hat die Projektwerberin bei der **Oö. Landesregierung** als zuständiger UVP-Behörde am 12.02.2024 einen Antrag (GZ: SCHIENEOÖGE/UVPWA RIE/chb-3108381) auf **Feststellung einer allfälligen UVP-Pflicht** dieses Vorhabens gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, wobei die Projektwerberin selbst davon ausgeht, dass keine UVP-Pflicht gegeben sei.

Folgende **Unterlagen** wurden vorgelegt:

- Antrag vom 12.02.2024 (GZ: SCHIENEOÖGE/UVPWA RIE/chb-3108381)
- Beilage /1 zum Antrag, erstellt durch ILF Consulting Engineers Austria und SCHIMETTA CONSULT ZT GMBH

#### 1.2. Prüfung der Antragsunterlagen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens der Tatbestand „Eisenbahnstrecken“ nach Anhang 1 Z 10 (konkret: lit. e) UVP-G 2000 einschlägig ist.

Die Durchführung einer **Einzelfallprüfung** war rechtlich nicht erforderlich (siehe Punkt 5.2).

#### 1.3. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

##### 1.3.1. Parteiengehör und eingelangte Stellungnahmen

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag einschließlich einer ersten rechtlichen Beurteilung der UVP-Behörde dem Oö. Umweltanwalt, der Landeshauptstadt Linz als Standortgemeinde, der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Verkehr als oberste Eisenbahnbehörde, dem Landeshauptmann von OÖ als Eisenbahnbehörde, dem Magistrat Linz

als Wasserrechts-, Naturschutz- und Forstrechtsbehörde sowie als Schifffahrts-, Raumordnungs- und Baubehörde, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 23.02.2024 (GZ: AUWR-2020-743357/15-HR) **zur Kenntnis** gebracht.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Stellungnahme des Verkehrs-Arbeitsinspektorats vom 29.02.2024 (GZ: 2024-0.154.159)
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 08.03.2024 (GZ: WPLO-2023-393075/6-HAG)
- Stellungnahme der Landeshauptstadt Linz vom 19.03.2024 (GZ: 0011540/2024)

### **1.3.2. Vorbringen**

In den eingelangten Stellungnahmen wurde im Wesentlichen Folgendes vorgebracht:

#### **1.3.2.1. Verkehrs-Arbeitsinspektorat**

*„Bei der Prüfung, ob im gegenständlichen Fall ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren durchzuführen ist oder nicht, sind Belange des Arbeitnehmerschutzes nicht berührt.*

*Eine Stellungnahme aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes erfolgt im Rahmen des Konzessionsverfahrens gemäß § 14a EisbG sowie in den eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren, in denen jeweils ein Bauentwurf vorzulegen ist.*

*Zum Punkt 4.3 des ‚Antrages auf UVP-Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000‘ darf darauf hingewiesen werden, dass als relevante erforderliche eisenbahnrechtliche Genehmigungen die eisenbahnrechtliche Konzession gemäß § 14 ff EisbG, die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung gemäß §§ 31 ff EisbG und die eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung gemäß §§ 34 ff EisbG erforderlich sein werden.“*

#### **1.3.2.2. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan**

*„Eine Einsicht auf dem Orthofoto im WISmap (Quelle DORIS) des Landes OÖ hat ergeben, dass sich das geplante Vorhaben teilweise im schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- und Wasserschongebiete) befindet. Folgende wasserwirtschaftlich besonders geschützte bzw. sensible Gebiete sind dabei betroffen: Schutzzone III (Drainage Heilham), Schutzzone III (Linz-Plesching) und das Grundwasserschongebiet Urfahr.*

*[...] Da die Vorhabenstrasse ausschließlich durch das Stadtgebiet von Linz führt, welches als Siedlungsgebiet zu qualifizieren ist, ist der genannte Ausnahmetatbestand und damit jedoch keiner der relevanten UVP-Tatbestände erfüllt, weshalb gemäß dem Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000 (GZ: AUWR-2020-743357/15-HR) kein Erfordernis einer Einzelfallprüfung besteht.*

*Aus Sicht des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans ist zur Sicherstellung der wasserwirtschaftlichen Interessen (Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer, Hochwasserschutz) kein UVP-Verfahren erforderlich und kann die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit in einem ohnehin durchzuführenden Wasserrechtsverfahren erfolgen.“*

### 1.3.2.3. Landeshauptstadt Linz

Die Stellungnahme erging „von der Landeshauptstadt Linz unter Berücksichtigung von natur- und forstfachlichen, stadtplanerischen sowie wasserwirtschaftlichen Aspekten“ und enthält zunächst eine kurze Vorhabensbeschreibung; sodann wird ausgeführt:

*„Die Antragstellerin sowie das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, gehen davon aus, dass bei diesem Projekt keine UVP-Pflicht besteht.*

*Aus naturschutzfachlicher Sicht können die Feststellungen des Amtes der Oö. Landesregierung zur Kenntnis genommen werden, es ist kein Erfordernis eines UVP-Verfahrens ersichtlich.*

*Aus forstfachlicher Sicht sind nach Einsicht in die Einreichunterlagen und einem am 29. Jänner 2024 durchgeführten Lokalaugenschein im nunmehr geplanten Abschnitt zwischen Linzer Hauptbahnhof und Mühlkreisbahnhof keine Waldflächen gem. Forstgesetz 1975 betroffen.*

*Aus stadtplanerischer und wasserwirtschaftlicher Sicht gibt es keine Anmerkungen, Anregungen oder Bedenken.“*

## 2. Sachverhalt – Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Das gegenständliche Vorhaben trägt die Bezeichnung „**Regional-Stadtbahn Linz – Stadtbahndurchbindung zwischen Linz-HBhf – MKBhf**“ und dient ausschließlich dem Personenverkehr. Die Bahnstrecke wird projektgemäß im Abschnitt Linz Hauptbahnhof – Mühlkreisbahnhof eisenbahntechnisch und eisenbahnrechtlich „als **Straßenbahn** geplant, gebaut und mit gem. StrabVO zugelassenen Fahrzeugen betrieben“ (Beilage ./1 zum Antrag, S. 4).

Die „Regional-Stadtbahn Linz“ **bindet** Regionalbahnstrecken (LILLO, Mühlkreisbahn) aus dem Stadtumland durch die Innenstadt **durch**. Sie ist primär als Verkehrsmittel mit regionaler Wirkung zur Verbindung von Stadt und Region vorgesehen; Erschließungsfunktionen – vor allem im städtischen Nahbereich – stehen erst an zweiter Stelle. Das Projekt dient in diesem Sinne nicht der Erreichung überregionaler verkehrlicher Ziele; so besteht etwa kein bedeutender Anteil an überregionalem Güter- oder Personenverkehr und kein Einsatz von Güter- oder Personenschnellzügen.

Die **Trasse** ist mit einer Länge von ca. **5,3 km** projektiert und verläuft ausschließlich durch Siedlungsgebiet im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt **Linz** (siehe den nachstehenden Plan).

Die **Streckenführung** beginnt im Bereich östlich des Aufnahmegebäudes des Linzer Hauptbahnhofs, führt über den Europaplatz zu den Universitätskliniken und nutzt ab der Derfflingerstraße die Trasse der aufgelassenen Verbindungsbahn über die neue (bereits errichtete und in Betrieb befindliche) Eisenbahnbrücke. In Urfahr folgt sie der früheren Streckenführung von der Eisenbahnbrücke zum Mühlkreisbahnhof. Der im nachstehenden Plan gepunktet / strichliert dargestellte Teil der Trasse verläuft unterirdisch („Unterflurtrasse“). Zwischen Hauptbahnhof und Mühlkreisbahnhof sind fünf Haltestellen vorgesehen.

Besondere Schutzgebiete (**Kategorie A**) oder Alpinregionen (**Kategorie B**) iSd Anhanges 2 UVP-G 2000 werden von der projektierten Trasse **nicht** tangiert.

Sehr wohl aber **berührt** das Vorhaben Schutzgebiete der **Kategorie C** (Wasserschutz- und Schongebiete): So liegt der gesamte Streckenabschnitt in Urfahr im Grundwasserschongebiet Urfahr; außerdem ist ein Wasserschutzgebiet der Schutzzonen III berührt.

Das Vorhaben verläuft durchwegs durch städtisches Siedlungsgebiet der Landeshauptstadt Linz, weshalb auch ein Schutzgebiet der **Kategorie E betroffen** ist.

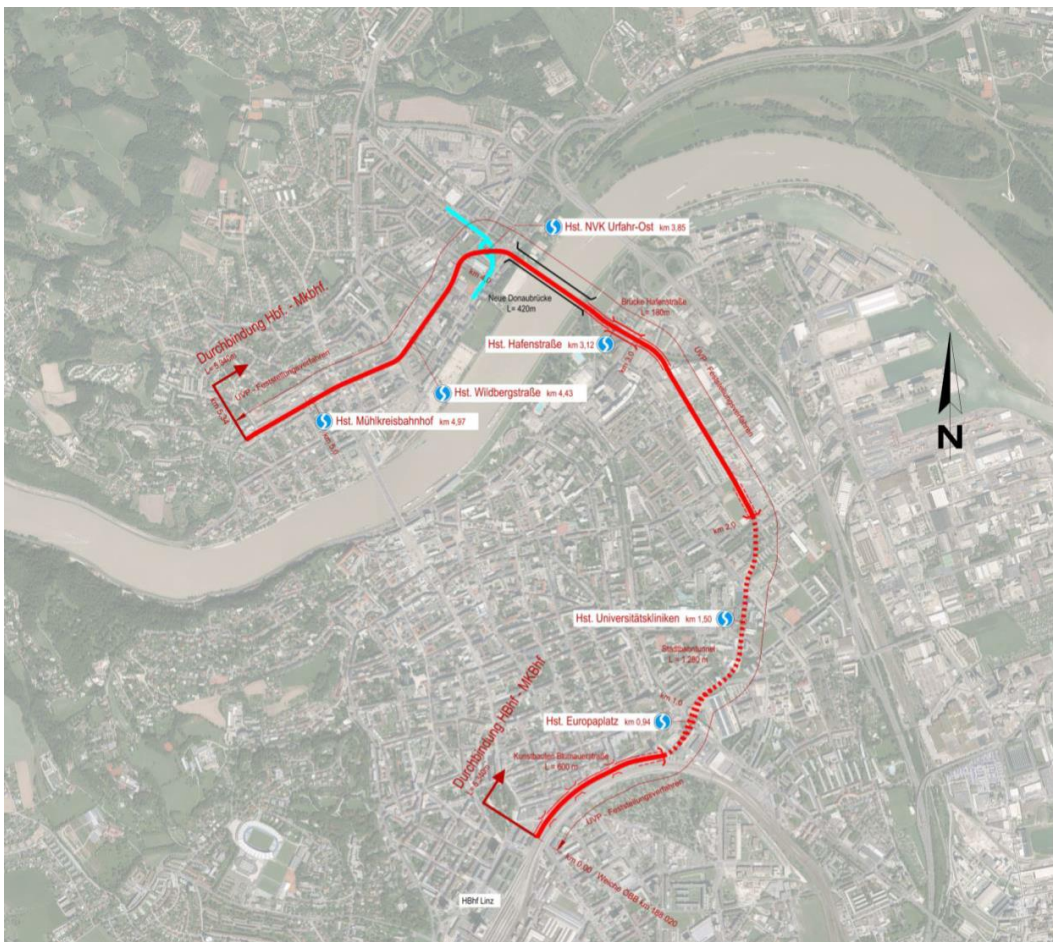
**Andere** noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebene **Regionalstadtbahn- bzw. Straßenbahnprojekte** grenzen an das gegenständliche Vorhaben nicht an:

Die – jeweils seit mehr als 10 Jahren bestehenden – **Linzer Straßenbahnlinien 1, 2, 3 und 4** sowie die Pöstlingbergbahn sind eigenständige Verbindungen, welche nicht unmittelbar an das gegenständliche Vorhaben Stadtbahn angrenzen und zu denen lediglich eine Umsteigerelation besteht.

Was die **LILO (Linzer Lokalbahn)** und die **Mühlkreisbahn** als angrenzende Regionalbahnen anlangt, so werden diese zwar projektgemäß als Straßenbahnen durch die Linzer Innenstadt durchgebunden. Die Mühlkreisbahn besteht jedoch schon seit dem 19. Jhd. und die Einbindung der LILO in den Linzer Hauptbahnhof erfolgte Ende 2005 und somit vor mehr als 10 Jahren.

Die **ÖBB-Hochleistungstrecken** sind laut Projektunterlagen keine Teilstrecken der Regionalstadtbahn. Die Westbahnstrecke wird vorhabensgemäß nicht befahren. Eine Durchbindung von Hochleistungstrecken erfolgt somit nicht.

**Übersichtslageplan** (aus Beilage ./1 zum Antrag):



### 3. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at> abgerufen werden.

### 4. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in

- die Antragsunterlagen
- das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS), zuletzt am 22.05.2024,
- Google Maps, zuletzt am 22.05.2024
- die Projektwebsite unter <https://www.schiene-ooe.at/projekt/regional-stadtbahn-linz/>, zuletzt am 22.05.2024
- Telefonat mit dem Projektanten ILF Consulting Engineers Austria am 06.05.2024

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar. Die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens sind im Verfahren unwidersprochen geblieben bzw. in den Stellungnahmen sogar ausdrücklich bestätigt worden. Aus diesen Gründen konnten sie dem Bescheid vollinhaltlich zugrunde gelegt werden.

### 5. Rechtliche Würdigung

#### 5.1. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die SCHIENE OÖ GMBH, Rainerstraße 22, 4020 Linz (Projektwerberin), vertreten durch die Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, Roseggerstraße 58, 4020 Linz, hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die **Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde** über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

#### 5.2. Tatbestand „Eisenbahnstrecken“ gemäß Anhang 1 Z 10 UVP-G 2000

Für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens ist der **Tatbestand „Eisenbahnstrecken“** nach Anhang 1 Z 10 UVP-G 2000 einschlägig, wobei die einzelnen UVP-Tatbestände dieser Ziffer auf alle drei Spalten verteilt sind. Lit. a, b, c befinden sich in Spalte 1, lit. d in Spalte 2 und lit. e, f, g, h, i in Spalte 3.

##### 5.2.1. Anhang 1 Z 10 Spalte 1 lit. a, b und c UVP-G 2000

Die in Spalte 1 vorgesehenen **Tatbestände** der Z 10 (lit. a, b und c) lauten wie folgt:

*„a) Neubau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken oder ihrer Teilabschnitte;*

*b) Neubau von sonstigen Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;*

*c) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, sofern die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt ist“*

Beim Vorhaben handelt es sich **nicht** um eine **Fernverkehrsstrecke** (Anhang 1 Z 10 lit. a UVP-G 2000), ist dieses doch schon von Grund auf nicht als Eisenbahnstrecke von überregionaler Bedeutung – d.h. etwa als Strecke mit bedeutendem Anteil an überregionalem Güter- oder Personenverkehr – konzipiert. Dies wird bereits durch die Vorhabensbezeichnung („Regional-Stadtbahn Linz“) indiziert. Projektgemäß werden Regionalbahnstrecken (LILLO, Mühlkreisbahn) aus dem Stadtumland durch die Innenstadt durchgebunden; Güter- oder Personenschnellzüge werden dabei nicht eingesetzt. Dem Vorhaben kommt regionale Wirkung zur Verbindung von Stadt und Region sowie – in eingeschränktem Umfang auch „bloß“ – lokale Erschließungsfunktion zu.

Das Vorhaben stellt grundsätzlich einen **Neubau einer sonstigen** (d.h. nicht Fernverkehrs-) **Eisenbahnstrecke** dar. Das tatbestandlich geforderte Längenkriterium vom 10 km wird allerdings durch das Vorhaben selbst nicht erfüllt, da dieses bloß eine Länge von ca. **5,3 km** aufweist (Anhang 1 Z 10 lit. b UVP-G 2000).

Lit. c leg. cit. scheidet schon allein aus dem Grund aus, dass **keine Änderung** (sondern eben ein Neubau) vorliegt; ferner ist (wie bei lit. b) das Längenkriterium nicht erfüllt.

Die Tatbestände der **Z 10 Spalte 1** sind daher allesamt **nicht erfüllt**.

#### **5.2.2. Anhang 1 Z 10 Spalte 2 lit. d UVP-G 2000**

Der in Spalte 2 vorgesehene **Tatbestand** der Z 10 (lit. d) lautet wie folgt:

*„d) Vorhaben der lit. b und c, wenn das Längenkriterium nur gemeinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücken erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen der Teilstücke mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist“*

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass es **keine** einschlägigen, an das Vorhaben **unmittelbar angrenzenden Teilstücke** gibt, welche entweder noch nicht oder erst in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegeben worden wären (Kumulierung).

Die – im Übrigen jeweils seit mehr als 10 Jahren bestehenden – **Linzer Straßenbahnlinien** 1, 2, 3 und 4 sowie die Pöstlingbergbahn sind eigenständige Verbindungen, welche nicht unmittelbar an das gegenständliche Vorhaben Stadtbahn angrenzen und zu denen lediglich eine Umsteigerelation besteht.

Die **LILLO (Linzer Lokalbahnen) und die Mühlkreisbahn** werden als angrenzende Regionalbahnen zwar projektgemäß als Straßenbahnen durch die Linzer Innenstadt durchgebunden. Die Mühlkreisbahn besteht jedoch schon seit dem 19. Jhd.; die Einbindung der LILLO in den Linzer Hauptbahnhof erfolgte Ende 2005 und somit ebenfalls vor mehr als 10 Jahren. Diese Bahnen bleiben daher bei der Schwellenwertberechnung entsprechend der gesetzlichen Anordnung außer Betracht.

Die **ÖBB-Hochleistungsstrecken** im Bereich des Linzer Hauptbahnhofs sind keine Teilstücke der Regional-Stadtbahn; die Westbahnstrecke wird vorhabensgemäß nicht befahren. Eine Durchbindung von Hochleistungsstrecken (siehe zu diesen noch Punkt 5.3) erfolgt somit nicht.

Der Tatbestand der **Spalte 2 scheidet** daher auch **aus**.

### 5.2.3. Anhang 1 Z 10 Spalte 3 lit. e, f, g, h und i UVP-G 2000

Die in Spalte 3 vorgesehenen **Tatbestände** der Z 10 (lit. e, f, g, h und i) lauten wie folgt:

*„e) Neubau von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C oder E berührt wird;*

*f) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte wenn die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt ist und ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C oder E berührt wird;*

*g) Änderung von Eisenbahnstrecken durch Zulegung eines Gleises auf einer durchgehenden Länge von mindestens 2,5 km, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B oder C berührt wird;*

*h) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte mit einem Verkehrsaufkommen (vor oder nach der Kapazitätserhöhung) von mindestens 60 000 Zügen/Jahr durch Erhöhung der Zugkapazität um mindestens 25%, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berührt wird;*

*i) Neubau von Seilbahnen zur Personenbeförderung außerhalb von Schigebieten mit einer schrägen Länge von mindestens 3 km, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A oder B berührt wird“*

Die in Anhang 1 Z 10 Spalte 3 **lit. f, g, h und i** UVP-G 2000 beschriebenen Tatbestände kommen bereits aufgrund allgemeiner Erwägungen hinsichtlich der Vorhabensbeschreibung **nicht in Betracht**: So liegt, wie bereits gesagt, kein Änderungs- (lit. f, g und h), sondern ein Neuvorhaben vor. Eine Seilbahn (lit. i) ist offenkundig nicht Projektgegenstand.

**Einschlägig** wäre grundsätzlich der **Tatbestand** des Anhangs 1 Z 10 Spalte 3 **lit. e** „*Neubau von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C oder E berührt wird*“.

#### **Relevant sind demnach folgende Schutzgebiete iSd Anhangs 2 UVP-G 2000:**

Kategorie A = besondere Schutzgebiete

Kategorie B = Alpinregionen

Kategorie C = Wasserschutz- und Schongebiete

Kategorie E = Siedlungsgebiete und deren Nahebereich (300 m)

Wie oben (Punkt 2 – Sachverhalt) beschrieben, sind vom gegenständlichen Vorhaben **Schutzgebiete der Kategorien C und E berührt**. Schutzgebiete der Kategorien A und B werden hingegen nicht tangiert.



In Anhang 1 Z 10 Spalte 3 vorletzter Satz UVP-G 2000 ist jedoch ein **Ausnahmetatbestand** normiert, welcher sich unter anderem auf **Straßenbahnen innerhalb geschlossener Siedlungsgebiete** bezieht, und wie folgt lautet: „Ausgenommen von lit. e bis i sind Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen, Hängebahnen und ähnliche Bahnen besonderer Bauart, die ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dienen, innerhalb geschlossener Siedlungsgebiete, sowie Anschlussbahnen“.

**Hintergrund** dieser Ausnahmebestimmung ist, dass „diese Bahnen schon ihrem Wesen nach in Siedlungsgebieten errichtet werden, um zu einer Verbesserung der Umweltsituation beizutragen“ (ErlRV 648 Blg. XXII. GP, 16 zu Anhang 1 Z 10).

Da die Vorhabenstrasse ausschließlich **durch das Stadtgebiet von Linz** führt, welches über die gesamte Trasse hinweg als Siedlungsgebiet iSd Anhanges 2 Kategorie E UVP-G 2000 zu qualifizieren ist, ist der genannte Ausnahmetatbestand und damit jedoch **keiner der relevanten UVP-Tatbestände erfüllt**.

Mangels Erfüllung eines UVP-Tatbestandbestands war **keine Einzelfallprüfung** durchzuführen (vgl. § 3 Abs. 2 und 4).

### **5.3. Hinweis: Tatbestand „Hochleistungsstrecken“ gemäß § 23b UVP-G 2000**

Hochleistungsstrecken sind von Anhang 1 Z 10 UVP-G 2000 nicht erfasst (siehe den letzten Satz dieser Bestimmung). Der im dritten Abschnitt des UVP-G 2000 in § 23b normierte Tatbestand „Hochleistungsstrecken“ ist offenkundig nicht erfüllt, da gegenständlich keine Eisenbahnstrecke vorliegt, welche dem Hochleistungsstreckengesetz unterliegt. Die Oö. Landesregierung ist insofern jedoch nicht zur Entscheidung berufen (§ 24 Abs. 2 UVP-G 2000).

### **5.4. Zu den eingelangten Stellungnahmen**

Sämtliche eingelangte Stellungnahmen **goutieren das Ergebnis** des Verfahrens bzw. vertreten in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde, sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung entfallen kann.

Soweit materienrechtliche Ausführungen gemacht wurden, sind diese als Hinweise für die jeweiligen Bewilligungsverfahren zu verstehen.

### **5.5. Ergebnis**

Aus diesen Gründen ist spruchgemäß festzustellen, dass das gegenständliche Vorhaben der SCHIENE OÖ GMBH mit der Bezeichnung „**Regional-Stadtbahn Linz** – Stadtbahndurchbindung zwischen Linz-HBhf – MKBhf“ im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Linz **nicht UVP-pflichtig** ist.

## 5.6. Kosten

Gebietskörperschaften sind von der Entrichtung der **Landesverwaltungsabgaben** befreit, wenn sie in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen oder zur Befriedigung öffentlichen (kommunalen) Bedarfes als Träger privater Rechte tätig werden oder wenn die Verwaltungsabgabe der als Partei einschreitenden Gebietskörperschaft zufließen würde (§ 1 Abs. 2 lit. a Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974). Andere Körperschaften öffentlichen Rechtes sind im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches von der Entrichtung der Verwaltungsabgabe befreit (§ 1 Abs. 3 leg. cit.).

Gemäß § 2 Z 2 GebG sind – abgesehen vom Bund, der in Z 1 adressiert wird – die übrigen Gebietskörperschaften im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises von der Entrichtung der **Stempelgebühren** befreit. Öffentlich-rechtliche Körperschaften sind (zumindest) hinsichtlich ihres Schriftenverkehrs mit den öffentlichen Behörden und Ämtern befreit (Z 3 leg. cit.). Für das Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises muss laut den Gebührenrichtlinien 2019 des BMF zu § 2 Z 2 GebG Rz 31 *„eine dem öffentlichen Recht angehörende Rechtsvorschrift bestehen, die eine entsprechende Tätigkeit der Gebietskörperschaft vorsieht“*, wobei auch die Privatwirtschaftsverwaltung und hierbei wiederum die *„Errichtung von öffentlichen Verkehrseinrichtungen und deren Verbindung“* erfasst sein können (GebR 2019 § 2 Z 2 GebG Rz 32).

Das **Land OÖ** ist (vermittelt durch die OÖ Verkehrsholding GmbH und wiederum OÖ Landesholding GmbH) Alleineigentümer der **SCHIENE OÖ GMBH**, welche laut Gesellschaftsvertrag u.a. die Errichtung von Schieneninfrastruktur für den öffentlichen Nahverkehr zum Unternehmensgegenstand hat. Die **Errichtung von Schieneninfrastruktur** stellt eine öffentliche Aufgabe des Landes OÖ im Rahmen der **Daseinsvorsorge** dar (vgl. Art. 11 Abs. 1 Oö. L-VG: *„Vorsorge für eine hochwertige Infrastruktur“* sowie Art. 15 Abs. 2 Oö. L-VG: *„Sicherung [...] einer ökologisch orientierten Verkehrsentwicklung“*; siehe ferner Art. 10 Oö. L-VG zum Bekenntnis zum Umwelt- und Klimaschutz). Dies wurde in der [Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG](#) zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über die Finanzierung der Planung der Stadtrögnalbnahprojekte Linz (BGBl. I Nr. 173/2021) positiviert.

Da also das Land OÖ über die SCHIENE OÖ GMBH die öffentliche Aufgabe der Bereitstellung von Schieneninfrastruktur wahrnimmt, sind die **Befreiungstatbestände** des Oö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974 und des GebG **erfüllt**, weshalb weder Verwaltungsabgaben vorzuschreiben noch Stempelgebühren einzuheben sind.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar / Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.<sup>1)</sup>

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

**Die Beschwerde ist schriftlich<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat zu enthalten:**

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die erforderlichen Angaben, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine **mündliche Verhandlung** zu beantragen.

---

<sup>1)</sup> Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

<sup>2)</sup> Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag

Mag. Raffael Huprich

### Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.